

Wird nach einer sorgfältigen Einschätzung der Ermittlungsergebnisse zur objektiven und subjektiven Seite der Straftat festgestellt, daß die strafbare Handlung im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig und zur wirksamen erzieherischen Einwirkung auf den Täter keine Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch ein staatliches Gericht erforderlich ist, so sind die vorliegenden Informationen über den Täter und seine Erziehungsverhältnisse in einem *zusammenfassenden Protokoll* in knapper, überzeugender Weise darzustellen.

In der Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern sowie in dem gleichlautenden Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5) wird dazu in Ziff. 8 ausgeführt: „Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß die Voraussetzungen des §75 StPO (§67 StGB) oder §58 StPO (§28 StGB) gegeben sind, ist lediglich ein Befragungsprotokoll über die Aussagen des jugendlichen Täters zu fertigen. Über alle weiteren Prüfungshandlungen (Erkundigungen in der Schule, im Betrieb und bei den Eltern) ist durch das U-Organ ein zusammenfassendes Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll bildet die Grundlage der Entscheidung.“

Das zusammenfassende Protokoll soll folgende Aussagen enthalten:

- Die Begehungsweise und die Folgen der Tat sowie die verletzten Rechtsnormen;
- das Persönlichkeitsbild des jugendlichen Täters, die Tatmotive und die in der Persönlichkeit liegenden Ursachen;
- das bisherige Sozialverhalten, soweit es Beziehungen zur Straftat hat;
- Hinweise auf Störungen der sozialen Beziehungen des Täters und auf persönliche Konflikte. Die Ursachen dieser Störungen und Konflikte sind durch die zuständigen Erziehungsträger, die für ihre Überwindung verantwortlich sind, festzustellen.

Aus dem Protokoll muß erkennbar sein, welche Aussagen von wem gemacht wurden. Das Protokoll ist lediglich durch den Untersuchungsführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung dieses Protokolls sowie eine Durchschrift des Befragungsprotokolls, das durch den jugendlichen Beschuldigten zu unterzeichnen ist, erhält das gesellschaftliche Gericht oder, falls von der Strafverfolgung gemäß § 67 StGB abgesehen wird, die Schule, der Betrieb, die FDJ-Gruppe oder das zuständige Organ der Jugendhilfe.

Eine gesonderte Übergabeverfügung an das gesellschaftliche Gericht erübrigt sich. Dieses ist in einem kurzen Anschreiben darauf hinzuweisen, daß es innerhalb der gesetzlichen Frist über die Sache zu beraten und eine Ausfertigung des Protokolls an den zuständigen Staatsanwalt zu übersenden hat.

Entscheidungsvarianten bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftaten Jugendlicher

1. Die Handlung ist keine Straftat.

Die sorgfältige Prüfung aller objektiven und subjektiven Umstände der Straftat muß im Verfahren gegen jugendliche Täter die allgemeinen und die individuellen entwicklungsbedingten Besonderheiten berücksichtigen (§ 65 Abs. 3 StGB). Wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestands entspricht, die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und die Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Umweltschutz und Kapitalinteressen

Erst durch die Presse erfuhren unlängst die Einwohner der hessischen Stadt Flörsheim davon, daß Bundeswehr und US-Army bei Nacht und Nebel arsenhaltigen Abraum in eine Kiesgrube des Gemeindegebietes gekippt hatten. Acht Lastwagen täglich — ein halbes Gramm Arsen führt zum sicheren Tod; nur notdürftig ist der Giftmüll abgedeckt.

Auftraggeber der tödlichen Fracht ist die hessische Landesregierung. Und sie betätigt sich als Erfüllungsgehilfe eines Frankfurter Chemiekonzerns. Beteiligt ist auch der Eigner der Kiesgrube. Zwar ist das Frankfurter Unternehmen recht knauserig, aber es bietet immerhin mehr, als sonst aus der erschöpften Anlage herauszuholen wäre. Und Geld stinkt nicht nach Giftmüll!

Die Empörung der Bürger von Flörsheim ist groß. Der Bürgermeister ordnet die Schließung des Abfallgeändes an. Die Situation ist eindeutig, denkt er: Hier wird das öffentliche Wohl auf höchst gefährvolle Weise beeinträchtigt, und wo Gefahr im Verzuge ist — so steht es geschrieben —, kann er von seiner Kompetenz als örtliche Polizeibehörde Gebrauch machen. Die Entscheidung ist also rechtens, nach Buchstaben und Geist des Gesetzes, meint der Bürgermeister.

Er muß sich bald eines Besseren belehren lassen. Wo kommen wir hin, wenn jeder, der sich berufen fühlt, den Umweltschützer spielt, meint das Frankfurter Verwaltungsgericht, und es macht flugs die Entscheidung des Bürgermeisters rückgängig. Für die Stilllegung von Müllplätzen sei der Regierungspräsident zuständig; der Flörsheimer Bürgermeister habe die Schließung nicht anordnen dürfen. Die zuständige Behörde — so die Frankfurter Richter — hätte ebenso rechtzeitig und „genauso effektiv“ eingreifen können.

Punkt und basta. In der Entscheidung stand nicht vermerkt, daß die obere Behörde bereits vorher zweckmäßig, rechtzeitig und effektiv auf Grund höherer Einsicht tätig geworden war: Sie hatte die Ablagerung des Arsenschlammes ausdrücklich erlaubt. Denn bei dieser „höheren Einsicht“ war natürlich der Stellenwert der Interessen des Frankfurter Konzerns anders bemessen worden als die Interessenlage der Bürger von Flörsheim.

Und so wie hier geschieht es in Hunderten anderer Fälle: im Zweifel zugunsten der Monopole. Für die Kapitalbesitzer gehören Entgiftung und Entschlackung von Wasser, Luft und Boden, gehört der Umweltschutz überhaupt gewissermaßen zu den unsinnigsten Ausgaben der Weltgeschichte. Klär- und Filteranlagen bringen nichts — sie kosten. Und Kosten, die nichts bringen, dürfen nicht sein. Das ist das Gesetz nicht des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, sondern des gewöhnlichen Kapitalismus. Und diesem Gesetz und nichts anderem unterliegt, was rechtens ist.

An eben diese Binsenwahrheit halten sie sich, die Farbwerkwerksdirektoren und die politischen Apostel einer „neuen Lebensqualität“, die Gerichte und die anderen Diener des Rechtsstaates der Monopole. Der DKP-Landesvorstand Hessen hat die Dinge am Vorabend des Hamburger Parteitages auf einer Umweltschutzkonferenz beim Namen genannt: „Wer steht der Verbesserung der Lebensqualität im Wege? Wer stapelt Gift und ruiniert das Grundwasser? Wer bestimmt den Giftgehalt der Luft? Wir alle? Nein — die Konzernherren und ihre Jagd nach Profit!“

Es ist ein Glück für die arbeitenden Menschen in der BRD, daß es eine politische Kraft gibt, die ihre Interessen konsequent vertritt und den Monopolen Paroli bietet: „Die Deutsche Kommunistische Partei wird den Hauptzerstörer der Umwelt, das Großkapital, nicht aus der Verantwortung entlassen.“

Ha. Lei.